

Kleiner Grenzverkehr

Der Anforderungskatalog „kleiner Grenzverkehr“ ist nur bei der Kontrolle eines ausländischen Tierarztes im Rahmen der Ausübung seiner Tätigkeit in Deutschland abzu prüfen. Er ist nicht anzuwenden, wenn ein deutscher Tierarzt auch im Ausland tätig wird!

Hinweis: Die Dokumentation in TIZIAN kann über die Anlage eines sogenannten Dummybetriebs (analog zum FB Lebensmittel) erfolgen.

Der Tierarzt führt bei Ausübung seines Berufs im kleinen Grenzverkehr, da keine Ausnahme vorliegt, nur in Deutschland zugelassene bzw. registrierte bzw. davon freigestellte Arzneimittel mit (§ 73 Abs. 5 Satz 1 AMG).